Gemeinde Eiken

Einladung zur

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Freitag, 27. November 2026

Im Kulturellen Saal

Versammlungsbeginn:

19:30 Uhr Ortsbürgergemeinde
20:00 Uhr Einwohnergemeinde

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat Eiken lädt Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom Freitag, 27. November 2026, im Kulturellen Saal ein. Ganz besonders heissen wir die Neuzugezogenen sowie die Jungbürgerinnen und Jungbürger willkommen.

Die Unterlagen zu den einzelnen Sachgeschäften können vom **13. bis 27. November 2026** während den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei im Erdgeschoss des Gemeindehauses eingesehen werden.

Das Budget 2027 und das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung (Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung) können telefonisch oder schriftlich bei der Gemeindekanzlei bzw. Abteilung Finanzen angefordert werden. Zudem sind das Budget 2027 und das Protokoll der letzten Versammlung, sowie Akten zu weiteren Traktanden auf der Homepage der Gemeinde Eiken aufgeschaltet.

Interessieren Sie sich für unser Dorf, unseren Lebensraum und tragen Sie mit Ihrem Engagement zur guten Weiterentwicklung unserer Gemeinde bei. Wir freuen uns, wenn Sie sich die nötige Zeit zum Besuch der Gemeindeversammlung reservieren.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

Eiken, 22. Oktober 2026

Freundliche Grüsse
GEMEINDERAT EIKEN



Gemeindehaus Eiken

Hinweis: Die Gemeindeversammlungsvorlagen finden Sie auch unter: www.eiken.ch/aktuellesinformationen.

TRAKTANDEN DER ORTSBÜRGERGEMEINDE

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 26. Juni 2026
2. Budget 2027
3. Revision des Reglements über das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Eiken
4. Verschiedenes

TRAKTANDEN DER EINWOHNERGEMEINDE

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2026
2. Budget 2027 und Steuerfuss von 111%
3. Kreditabrechnung Wasserleitung L7 Bypass Sisslerstrasse
4. Verpflichtungskredit Erneuerung LED-Leuchten entlang Gemeindestrassen in der Höhe von CHF 220’000
5. Verpflichtungskredit Ersatz Wasserleitung Hasenrain in der Höhe von CHF 125'000
6. Jährlich wiederkehrende Ausgabe für den Entwicklungsschwerpunkt Sisslerfeld in der Höhe von CHF 80'000
7. Verpflichtungskredit für den Unterhalt der Spielplätze in der Höhe von CHF 250'000
8. Verpflichtungskredit Sanierung Fenster der Primarschule (Bau 2001) in der Höhe von CHF 790’000
9. Zusatzkredit Nutzungsplanung in der Höhe von CHF 547’000
10. Änderung der Gemeindeordnung - Zusicherung Gemeindebürgerrecht durch den Gemeinderat
11. Einbürgerung Mehmeti Eldina, Jahrgang 2016
12. Verschiedenes

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 26. Juni 2026

Die Finanzkommission hat das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung geprüft und für in Ordnung befunden. Sie beantragt die Genehmigung.

Das Protokoll liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Antrag

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 26. Juni 2026 sei zu genehmigen.

2. Budget 2027

Das detaillierte Budget kann unter www.eiken.ch/aktuellesinformationen heruntergeladen oder während den Öffnungszeiten bei der Abteilung Finanzen eingesehen werden.

Erfolgsrechnung
Das Budget 2027 der Ortsbürgergemeinde sieht einen Ertragsüberschuss von CHF 68’100 vor (Vorjahr CHF 108'800). Das erfreuliche Resultat ist hauptsächlich auf die Einnahmen aus dem Kiesabbau/Aushubmaterial durch die AGSM zurückzuführen (CHF 53'100).

Im Jahr 2027 werden für die Sanierung der Waldstrassen im baulichen Unterhalt der Strassen zusätzlich zu den periodischen Aufwendungen Kosten von CHF 18’200 budgetiert. Bei den Verwaltungsliegenschaften wurden CHF 20'000 für die Erneuerung des Chinzhaldejoggelis budgetiert sowie CHF 30'000 bei den Liegenschaften im Finanzvermögen für Klimageräte bei der Apotheke.

Investitionen
Im kommenden Jahr werden die nächsten Ausgaben in Höhe von CHF 5’000 für die Waldregulierung erwartet sowie CHF 200'000 als Investitionsbeitrag für die Sanierung des Kulturellen Saals.

Antrag

Das Budget 2027 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

3. Revision des Reglements über das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Eiken

Das Reglement über das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Eiken wurde am 27. November 2009 an der Ortsbürgerversammlung beschlossen und genehmigt.

Die geltenden Voraussetzungen für den Erwerb des Ortsbürgerrechts wurden überprüft und sollen punktuell gelockert werden. Dies wurde in der Ortsbürgerkommission aufgegriffen und beim Kanton abgeklärt. Insbesondere ist vorgesehen, die erforderliche Frist sowie die Gebühr anzupassen und damit die Voraussetzungen für den Erwerb des Ortsbürgerrechts zu erleichtern. Vergleichbare Anpassungen wurden bereits in anderen Gemeinden vorgenommen.

Der Gemeinderat erachtet eine moderate Lockerung der bisherigen Voraussetzungen als zeitgemäss und zweckmässig. Durch eine Verkürzung der erforderlichen Frist und eine Reduktion der Gebühr werden die Hürden für den Erwerb des Ortsbürgerrechts gesenkt und eine Aufnahme in die Ortsbürgergemeinde attraktiver gestaltet.

Die Anpassung kann dazu beitragen, den Kreis der Ortsbürgerinnen und Ortsbürger zu erweitern und damit die Entwicklung sowie den langfristigen Fortbestand der Ortsbürgergemeinde zu fördern. Gleichzeitig wird den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen. Auch andere Gemeinden haben wie erwähnt ihre Voraussetzungen für den Erwerb des Ortsbürgerrechts bereits entsprechend angepasst. Der Gemeinderat ist daher der Auffassung, dass eine massvolle Lockerung der Kriterien angezeigt ist und der Ortsbürgergemeindeversammlung darüber abstimmen soll.

Folgende Artikel sollen nun im Reglement über das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Eiken angepasst werden (geplante Anpassungen und Ergänzungen in rot ersichtlich):

§ 5 Voraussetzungen für Beschluss durch Ortsbürgergemeindeversammlung

Ursprünglicher Artikel:

§ 5 Voraussetzungen für Beschluss durch Ortsbürgergemeindeversammlung

[1] In das Ortsbürgerrecht kann jeder Schweizer Bürger aufgenommen werden, der

a) bereits im Besitze des Gemeindebürgerrechts von Eiken ist,
b) seit mindestens 30 Jahren in Eiken Wohnsitz hat und
c) einen guten Leumund besitzt.

[2] Die Aufnahme erstreckt sich auch auf die unmündigen Kinder des Bewerbers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

[3] Stellen Ehepartner gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Erfordernisse von Abs. 1 lit. b, so genügt für den andern eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 5 Jahren in der Gemeinde Eiken, sofern er in ehelicher Gemeinschaft lebt.

Neuer Artikel:

§·5 → Voraussetzung·für·Beschluss·durch·Ortsbürgergemeindeversammlung¶

[1]·In·das·Ortsbürgerrecht·kann·jeder·Schweizer·Bürger·aufgenommen·werden,·der¶

a)→bereits·im·Besitze·des·Gemeindebürgerrechts·von·Eiken·ist,¶

b)→seit·mindestens·15·Jahren,·davon·die·letzten·5·Jahre·ununterbrochen·in·Eiken·Wohnsitz·hat,¶

c)→einen·guten·Leumund·besitzt,¶

d)→in·Eiken·verwurzelt·und·gewillt·ist,·sich·für·die·Belange·der·Ortsbürgergemeinde·einzusetzen.¶

[2] Bei Heirat mit einem Ortsbürger kann Antrag auf das Ortsbürgerrecht gestellt werden, sofern die Person über das Gemeindebürgerrecht verfügt. Bei Besitz des Gemeindebürgerrechts, müssen aus § 5 lediglich lit. c und d erfüllt sein.¶

[3] Die Aufnahme erstreckt sich auch auf die unter der elterlichen Sorge des Bewerbers stehenden Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.¶

[4] Stellen Ehepartner gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 5 Abs. 1 lit. b - d, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 5 Jahren in der Gemeinde Eiken, sofern er in ehelicher Gemeinschaft lebt und über das Gemeindebürgerrecht verfügt.¶

§ 6 Verfahren

Ursprünglicher Artikel:

§ 6 Verfahren

[1] Wer in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Eiken aufgenommen zu werden wünscht, hat dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch mit Angaben zu Aufenthalt und Leumund einzureichen.

[2] Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme. Er kann die Gesuchsteller zu einem Gespräch einladen und ergänzende Unterlagen einverlangen.

[3] Über die Aufnahme und Einkaufsgebühr entscheidet auf Antrag des Gemeinderates die Ortsbürgergemeindeversammlung.

Neuer Artikel:

§ 6 Verfahren

[1] Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

[2] Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und überweist vorerst das Gesuch zur Stellungnahme an die Ortsbürgerkommission. Diese hat das Recht, Gesuchsteller zu einem Gespräch einzuladen.

[3] Über die Aufnahme entscheidet schliesslich, auf Antrag des Gemeinderates, die Ortsbürgergemeindeversammlung.

[4] Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlung über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht unterstehen gem. § 8 Abs. 2 OBüG keinem Referendum.

§ 11 Einkaufsgebühr

Ursprünglicher Artikel:

§ 11 Einkaufsgebühr

[1] Die Einkaufsgebühr für das Ortsbürgerrecht beträgt:

a) Fr. 300.00 pro mündige Einzelperson
b) Fr. 500.00 pro Ehepaar
c) für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller wird keine Gebühr erhoben

[2] Die Einkaufsgebühr kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung ermässigt oder erlassen werden.

Neuer Artikel:

§ 11 Einkaufsgebühr

[1] Die Einkaufsgebühr für das Ortsbürgerrecht beträgt:

a) CHF 200.00 pro mündige Einzelperson.

b) CHF 300.00 pro Ehepaar.

c) für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller wird keine Gebühr erhoben.

[2] Die Einkaufsgebühr kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung ermässigt oder erlassen werden.

Antrag

Der Revision des Reglements über das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Eiken per 01.01.2027 sei zuzustimmen.

4. Verschiedenes



Sportplatz Netzi

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2026

Die Finanzkommission hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung geprüft und für in Ordnung befunden. Sie beantragt die Genehmigung.

Das Protokoll liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2026 sei zu genehmigen.

2. Budget 2027 und Steuerfuss von 111%

Das Budget 2027 der Einwohnergemeinde wird in einer verkürzten Version dargestellt.

Die wesentlichsten Budgetposten zur Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung können den nachfolgenden Ausführungen und Tabellen entnommen werden.

Das detaillierte Budget kann unter www.eiken.ch/aktuellesinformationen heruntergeladen oder während den Öffnungszeiten bei der Abteilung Finanzen eingesehen werden.

Erfolgsrechnung

Das Budget 2027 verzeichnet ein negatives Betriebsergebnis (Verlust) von TCHF 729 (Vorjahr Verlust TCHF 191). Nach Berücksichtigung der Entnahmen aus der Aufwertungsreserve von TCHF 170 muss im kommenden Jahr mit einem negativen Gesamtergebnis (Verlust) von TCHF 559 gerechnet werden (Vorjahr ausgeglichenes Budget).

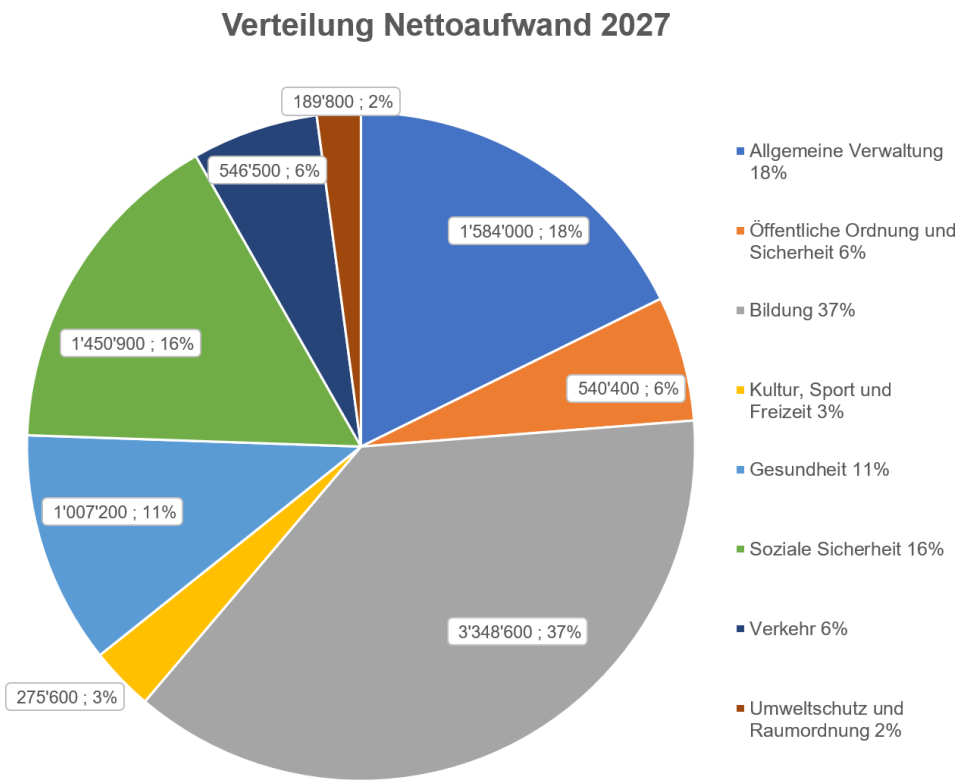
Der betriebliche Aufwand beträgt TCHF 10'695 und liegt um TCHF 863 oder 8,8 % über dem Budget 2026. Der Personalaufwand bleibt mit einer Zunahme von TCHF 15 (+0,6 %) nahezu unverändert. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand steigt um TCHF 102 (+5,7 %) und die Abschreibungen um TCHF 61 (+8,5 %).

Die grösste Kostensteigerung entfällt auf die Transferaufwendungen. Diese nehmen gegenüber dem Vorjahr um TCHF 684 bzw. 13,8 % auf insgesamt TCHF 5'647 zu. Sie sind damit der wesentliche Treiber des höheren betrieblichen Aufwands. Unter Transferaufwendungen fallen insbesondere Entschädigungen und Beiträge an Bund, Kanton, Gemeinden und Zweckverbände sowie Beiträge an Organisationen und Private Haushalte. Dazu gehören beispielsweise Schulgelder und Besoldungsanteile, die finanzielle Sozialhilfe, die stationäre und ambulante Pflegefinanzierung sowie Betriebsbeiträge an die Spitex. Ein grosser Teil dieser Aufwendungen ist durch den Gemeinderat nur bedingt beeinflussbar, da sie auf gesetzlichen Vorgaben, kantonalen Regelungen oder bestehenden Leistungsvereinbarungen beruhen. Die einzelnen Entwicklungen und deren Ursachen werden in den nachfolgenden Detailerläuterungen näher aufgezeigt.

Der betriebliche Ertrag beträgt TCHF 9'972 und liegt damit um TCHF 302 oder 3,1 % über dem Budget 2026. Die Fiskalerträge werden mit TCHF 8'022 leicht tiefer budgetiert als im Vorjahr (TCHF 8'094). Demgegenüber steigen insbesondere die Entgelte (Baubewilligungsgebühren, Rückerstattungen wie z.B. gesetzliche wirtschaftliche Hilfe) von TCHF 826 auf TCHF 1'105 sowie die Transfererträge von TCHF 659 auf TCHF 754 (höherer Finanz- und Lastenausgleich).

Erfolgsausweis Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen)	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Betrieblicher Aufwand	10'694'500	9'831'700	10'090'847.12
Betrieblicher Ertrag	9'972'200	9'669'700	9'808'868.16
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-722'500	-162'000	-281'978.96
Ergebnis aus Finanzierung	-6'200	-29'400	139'523.55
Operatives Ergebnis	-728'700	-191'400	-142'455.41
Ausserordentliches Ergebnis	170'100	191'400	212'700
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	**-558'600**	**0**	**70'244.59**

Der Nettoaufwand verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Funktionen:



Steuerertrag	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Gemeindesteuern			
Einkommens- und Vermögenssteuern	6'370'000	6'522'000	6'152'449.80
Quellensteuern	850'000	750'000	813'868.05
Aktiensteuern	560'000	650'000	545'043.15
Pauschale Steueranrechnung	-1'500	-1'000	-2'384.40
Wertberichtigungen auf Forderungen	0	0	-31'400.00
Tatsächliche Forderungsverluste	-100'000	-110'000	-98'787.40
Eingang abgeschriebene Steuern	35'000	25'000	35'207.25
Total Gemeindesteuern	**7'713'500**	**7'836'000**	**7'413'996.45**
Sondersteuern			
Nach- und Strafsteuern	20'000	20'000	0.00
Grundstückgewinnsteuern	200'000	130'000	268'325.00
Erbschafts- und Schenkungssteuern	5'000	5'000	22'272.70
Hundesteuern	18'000	18'000	16'760.00
Wertberichtigungen auf Forderungen	0	0	750.00
Tatsächliche Forderungsverluste	0	-500	0.00
Eingang abgeschriebene Steuern	0	0	50.00
Total Sondersteuern	**243'000**	**172'500**	**308'157.70**
Total Steuerertrag	**7'956'500**	**8'008'500**	**7'722'154.15**

Investitionsrechnung

Im kommenden Jahr sind Nettoinvestitionsausgaben der Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen) von TCHF 3'484 vorgesehen (Budget 2026: TCHF 1'470). Massgebend für die Vermögens-/Schuldenentwicklung der Gemeinde ist die Selbstfinanzierung. Diese beläuft sich auf TCHF 70 (Vorjahr TCHF 546). Sie ist jene Summe, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschafteten Mittel eingesetzt werden kann.

Somit resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag von TCHF 3'414. Die Nettoverschuldung der Gemeinde wird entsprechend weiter ansteigen.

Finanzierungsausweis Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen)	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Ergebnis Investitionsrechnung (- = Investitionsausgaben)	-3'484'000	-1'470'000	-1'066'704.34
Selbstfinanzierung	69'700	546'000	546'840.64
Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	**-3'414'300**	**-924'000**	**-519'863.70**

Per 31.12.2025 verzeichnete die Einwohnergemeinde Nettoschulden von TCHF 1'119 oder CHF 431.13 pro Einwohner. Nach Berücksichtigung der Prognose 2026 und des Budgets 2027 muss per 31.12.2027 mit Nettoschulden von rund TCHF 6'000 oder CHF 2'305 pro Einwohner gerechnet werden. Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt, dass die Verschuldung in den kommenden Jahren weiter steigt.

Spezialfinanzierungen (früher Eigenwirtschaftsbetriebe genannt)

Die Spezialfinanzierungen schliessen wie folgt ab:

Wasserwerk

Nettoinvestitionen (Ausgabenüberschuss)	CHF	435'000
Abzügl. Selbstfinanzierung (Ergebnis und Abschreibungen)	CHF	-66'200
Finanzierungsergebnis (Entnahme aus Nettovermögen)	CHF	368'800
Mutmassliches Nettovermögen per 31.12.2027	CHF	1'090'000

Abwasserbeseitigung

Nettoinvestitionen (Einnahmenüberschuss)	CHF	155'000
Zuzüglich Selbstfinanzierung (Ergebnis und Abschreibungen)	CHF	61'700
Finanzierungsergebnis (Einlage in Nettovermögen)	CHF	216'700
Mutmassliches Nettovermögen per 31.12.2027	CHF	1'945'000

Abfallwirtschaft

Keine Investitionen geplant	CHF	0
Negative Selbstfinanzierung (Ergebnis und Abschreibungen)	CHF	-49'200
Negatives Finanzierungsergebnis (Entnahme aus Nettovermögen)	CHF	-49'200
Mutmassliches Nettovermögen per 31.12.2027	CHF	279'000

Antrag

Das Budget 2027 der Einwohnergemeinde mit einem Steuerfuss von 111 % sei zu genehmigen.

3. Kreditabrechnung Wasserleitung L7 Bypass Sisslerfeld

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2023 bewilligte einen Verpflichtungskredit Neubau Wasserleitung Bypass Holcim - Hardstrasse. Die Abteilung Finanzen legt nun die Kreditabrechnung vor:

Kreditvergleich

Verpflichtungskredit	CHF 400'000.00
Bruttoanlagekosten zuzügl. bez. Vorsteuern	CHF 263'911.15
Kreditunterschreitung	**CHF 136'088.85**

Die Kreditunterschreitung resultiert aus günstigen Unternehmerofferten sowie sehr guten Wetter- und Bodenverhältnissen bei der Realisierung des Projektes. Die Zusammenarbeit mit den beteiligten Unternehmen hat sich als optimal herausgestellt. Von den eingeplanten Kosten unter der Position «Diverses und Unvorhergesehenes» wurde praktisch nichts benötigt. Ebenso wurde die dazugerechnete Kreditreserve von CHF 30'000 nicht benötigt.

Antrag

Die Kreditabrechnung für die Wasserleitung L7 Bypass Sisslerfeld sei zu genehmigen.

4. Verpflichtungskredit Erneuerung LED-Leuchten entlang Gemeindestrassen in der Höhe von CHF 220’000

Die Gemeinde Eiken verfügt entlang den Gemeindestrassen über insgesamt 168 Natriumdampfleuchten mit 50W und 97 Natriumdampfleuchten mit 70W. Die AEW und die Abteilung Bau und Planung, zusammen mit Gemeinderätin Jacqueline Poredos, haben an diversen Sitzungen die Umstellung auf LED-Leuchten besprochen.

Die 168 Natriumdampfleuchten 50W und 97 Natriumdampfleuchten 70W haben pro Jahr einen Stromverbrauch von ca. 74'928 kWh verursacht. Dies entspricht bei 22 Rappen pro kWh einer Jahresrechnung von CHF 16'484.16.

Eine Modernisierung auf LED-Strassenbeleuchtung entlang der Gemeindestrassen (97 Leuchten à 70W und 168 Leuchten à 50W) ergibt einen Jahresverbrauch von ca. 20'028W. Das entspricht Kosten von noch CHF 4’406.18. Somit könnten über 70 Prozent Stromkosten pro Jahr gespart werden.

Betriebszeiten der Leuchten im Durchschnitt:

Winter 15 h/Tag	152 T/Jahr	2’280 h/Jahr
Sommer 9 h/Tag	213 T/Jahr	1’917 h/Jahr
		4’197 h/Jahr

Die Gemeinde Eiken hat bereits in der Vergangenheit bei Sanierungen von Gemeindestrassen die bestehenden Leuchten auf die LED-Leuchte Elektron Luma umgestellt.

Der Preis der Leuchten ist in den vergangenen Jahren extrem gesunken, dies könnte sich jedoch anhand der geopolitischen Lage wieder ändern. In Kaisten kosteten z.B. die Leuchten von 2021-2023 im Durchschnitt noch CHF 1'000.00, bei unserem Angebot sind es im Durchschnitt CHF 709.00. Der Gemeinderat und die Abteilung Bau und Planung empfehlen der Gemeindeversammlung den Verpflichtungskredit anzunehmen, damit die Gemeinde die Umrüstung auf LED-Leuchten entlang den Gemeindestrassen vornehmen kann.

Bereits an der vergangenen Gemeindeversammlung im Juni 2026 wurde ein Verpflichtungskredit genehmigt für die Umrüstung der LED-Leuchten entlang der Kantonsstrasse. Mit Genehmigung des Verpflichtungskredites für die LED-Leuchten auf dem Gemeindegebiet, wäre die Umstellung flächendeckend umgesetzt.

Antrag

Der Verpflichtungskredit für die Erneuerung der LED-Leuchten entlang der Gemeindestrassen in der Höhe von CHF 220'000 inkl. MWST sei zu genehmigen.

5. Verpflichtungskredit Ersatz Wasserleitung Hasenrain in der Höhe von CHF 125’000

Die bestehende Wasserleitung im Hasenrain hat ihre Lebensdauer erreicht und soll ersetzt werden. Die Abwasserleitung im Hasenrain weist kleinere Schäden auf und soll repariert werden. Der Gemeinde Eiken beabsichtigt, die Hauptleitung zu ersetzen.

Wasserversorgung und Löschschutz

Situation
Die bestehende Wasserleitung GU 100 ist in die Jahre gekommen und muss auf Grund ihres Alters ersetzt werden. Die Leitung hat ihre Lebensdauer erreicht, dazu soll eine neue Hauptleitung PE DE160 eingebaut werden. Der betroffene Abschnitt zieht sich von der «Vor den Haldenstrasse bis zum Ende des Hasenrains» und hat eine Gesamtlänge von ca. 80 m. Auf die ganze Länge soll ein Erdungsband aus Kupfer 3x30 mm eingelegt werden.

Löschschutz
Der vorhandene Hydrant Nr. 113 wird aufgehoben. Der Löschschutz ist mit den umliegenden Hydranten ausreichend gewährleistet.

Finanzierung
Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung im Hasenrain werden durch den Eigenwirtschaftsbetrieb «Wasserversorgung» der Gemeinde Eiken getragen.

Private Anschlüsse
Im Rahmen des Bauprojekts werden die Hausanschlüsse auf ihr Alter geprüft. Je nach Ergebnis wird von der Gemeinde ein neuer Hausanschluss verfügt. Die vorhandenen Hausanschlussleitungen werden im Grabenbereich zu Lasten des Projektes ersetzt. Sollten sich die übrigen Hausanschlussleitung in einem schlechten Zustand befinden, sind diese zu Lasten der Eigentümerschaft zu ersetzen. Gemäss Wasserreglement ist grundsätzlich jedes Gebäude für sich an die Wasserversorgung anzuschliessen. Teil des Hausanschlusses ist auch ein eigener Absperrschieber. Bei Hausanschlüssen, die heute über keinen eigenen Absperrschieber verfügen, ist dieser zu Lasten der Eigentümerschaft zu erstellen. Die bestehenden Anschlüsse der Gebäudeerdung werden an das geplante Erdungsband angeschlossen.

Entwässerung Abwasser

Situation
Die bestehende Schmutzwasserleitung SB DN250 KS Nr. 4 bis KS Nr. 4.1 im Hasenrain ist in einem annehmbaren Zustand und es müssen nur punktuelle Reparaturen vorgenommen werden. Die Haltung weist eine Länge von rund 60 m auf. Gewässerschutzgesetz Art. 7 Abs. 2: „Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden“. Im Bereich des Hasenrain ist gemäss Versickerungskarte eine eingeschränkte Eignung für die Meteorwasserversickerung vorhanden.

Die Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Eiken sieht aktuell keine Notwendigkeit im Hasenrain eine Sauberwasserleitung zur Ableitung des Dachwassers umzusetzen.

Finanzierung
Die Kosten für die Reparaturen an der Schmutzwasserleitung werden durch den Eigenwirtschafsbetrieb Abwasserversorgung der Gemeinde Eiken getragen.

Private Anschlüsse
Bei Massnahmen an den Gemeindeleitungen sind auch die privaten Hausanschlussleitungen gemäss den Anforderungen für Abwasseranlagen laut Gewässerschutzgesetz Art. 22 und Gewässerschutzverordnung Art. 13 zu prüfen. Anschlussleitungen, die heute noch über keinen eigenen privaten Kontrollschacht, bzw. über keine ausreichende Zugangsmöglichkeit verfügen, sind zu Lasten der Eigentümerschaft entsprechend aufzurüsten. Die entsprechenden Kanal-TV-Untersuchungen der Liegenschaften wurden bereits im Zusammenhang mit einem Drittprojekt der Gemeinde Eiken zur Untersuchung in Auftrag gegeben. Die Zustimmung haben alle Anstösser der Gemeinde Eiken mitgeteilt. Die Kanal-TV-Untersuchungen werden noch ausgeführt.

Übrige Werke

Elektroversorgung
Die AEW Energie AG beabsichtigt, bestehende Leitungen zu ersetzen und teilweise neu zu führen. Das Projekt wird durch die AEW Energie AG geplant.

Fernmeldeanlagen
Die Swisscom beabsichtigt keine Werkleitungen zu verlegen.

Kabel-TV
Die Sunrise UPC sieht keinen Ausbau oder eine Sanierung vor.

Kostenvoranschlag

Wasserversorgung / Löschschutz	CHF	110'000.00
Entwässerung	CHF	15'000.00
Total Ersatz Wasserleitung Hasenrain (inkl. MWST)	CHF	125'000.00

Antrag

Der Verpflichtungskredit für den Ersatz der Wasserleitung Hasenrain in der Höhe von CHF 125'000 inkl. MWST sei zu genehmigen.

6. Jährlich wiederkehrende Ausgabe für den Entwicklungsschwerpunkt Sisslerfeld in der Höhe von CHF 80'000

Im Dezember 2018 haben die vier Gemeinden Eiken, Münchwilen, Sisseln und Stein sowie der Kanton Aargau und Fricktal Regio vereinbart, das Sisslerfeld als grösste Arbeitszone im Kanton Aargau gemeinsam zu entwickeln. Damals wie heute besteht das Ziel, gemeinsam Mehrwert, Lebensqualität und Nachhaltigkeit zu schaffen.

Nach dem anderthalbjährigen Prozess der Testplanung wurde im Frühling 2021 die Stossrichtung der Gebietsentwicklung bestimmt. Im Anschluss daran starteten die Arbeiten für einen regionalen Sachplan, der das Zielbild für die Gebietsentwicklung Sisslerfeld behördenverbindlich festlegt. Die Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgte am 15. Januar 2025.

Anfang 2022 beschlossen die vier Sisslerfeldgemeinden, die anstehenden Verkehrsfragen im Sisslerfeld gemeinsam zu lösen und Synergien zu nutzen. Das ist ihnen mit dem Kommunalen Gesamtplan Verkehr Sisslerfeldgemeinden gelungen, der am 18. Februar 2025 durch den Kanton behördenverbindlich genehmigt wurde. Festgelegt wurden Ziele und Massnahmen für den öffentlichen Verkehr, den motorisierten Individualverkehr, den Veloverkehr, den Fussverkehr und das Mobilitätsmanagement.

Ende 2022 wurde für den östlichen und mittleren Abschnitt der Südspange ein kantonaler Nutzungsplan erarbeitet, der am 16. Januar 2024 vom Grossen Rat genehmigt wurde. Die Bauarbeiten für die Erschliessungsstrasse «Südspange» laufen seit Januar 2026. Damit entsteht eine zusätzliche Verbindung im Sisslerfeld mit Erschliessung der südöstlichen Arbeitszone.

Der Bau der Südspange ermöglicht im Sisslerfeld die geplante Ansiedlung der Bachem. Die Produktion am neuen Standort soll ab 2030 starten.

Die 2025 erstellten Konzepte Landschaft/Freiräume/Klima, Bebauung/Städtebau/Hochhäuser und Drehscheiben/Mobilität dienen als Grundlage für die Ausarbeitung der Mustervorschriften für die Bau- und Nutzungsordnung Sisslerfeld.

2025 starteten die Arbeiten an harmonisierten Bauvorschriften für die Arbeitszone Sisslerfeld. Die Gemeinderäte der vier Gemeinden haben zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern der vier Gemeinden eingesetzt. Nächstes Jahr ist vorgesehen, die Bau- und Nutzungsordnungen der vier Sisslerfeldgemeinden anhand der Mustervorschriften zu überarbeiten. Auch weitere kommunale Reglemente sollen in Bezug auf die Arbeitszone zwischen den Gemeinden harmonisiert werden.

Der regionale Sachplan sieht vor, die Strasseninfrastruktur im Sisslerfeld auszubauen und zu ergänzen sowie die Arbeitszone Richtung Westen zu erweitern. Es ist in diesem Zusammenhang geplant, auf Gemeindegebiet Münchwilen und Sisseln den notwendigen Raum für die Strasseninfrastruktur resp. den Ausbau der Sisslerstrasse zu sichern. Der dafür erforderliche Erschliessungsplan Sisslerstrasse/Geueren befindet sich aktuell beim Kanton in Vorprüfung.
Die Umsetzung des regionalen Sachplans erfordert den Abtausch von Bau- und Landwirtschaftsflächen.

In den nächsten Jahren stehen für die Arbeitszone im Sisslerfeld weitere Projekte an wie
- Erschliessungsplan Sisslerstrasse Ost
- Erschliessungsplan Sisslerstrasse West (künftige Bauzone)
- Entwicklung gemeinsame Energieplanung für die Arbeitszone Sisslerfeld
- Baulandumlegung / Teilrevision Zonenplan

Kantonale Unterstützung
Seit 2019 unterstützt der Kanton die Gebietsentwicklung im Sisslerfeld mit jährlich zwischen CHF 650'000 und CHF 950'000. Nach Abschluss der behördenverbindlichen Planungsphase zieht sich der Kanton nun planmässig zurück und übergibt den Gemeinden die Federführung und

damit auch die volle Finanzierungsverantwortung der weiteren grundeigentümerverbindlichen Planung und der Koordination der laufenden und künftigen Arbeiten. Der aktuell laufende kantonale Kredit reicht noch für das Jahr 2026 und in reduziertem Umfang für das Jahr 2027. Auch wenn vorgesehen ist, die kantonalen Beiträge noch bis 2029 zu verlängern, werden seitens des Kantons in Zukunft keine ausserordentlichen Mittel zur Verfügung stehen. Der Kanton wird sich auf die üblichen Aufgaben zurückziehen (Kantonsstrassen, Begleitung von kommunalen Planungen usw.).

Finanzielles Engagement der Gemeinde Eiken
Am 29. November 2019 bewilligte die Einwohnergemeindeversammlung Eiken einen Finanzierungsbeitrag von CHF 120'000 an den Entwicklungsschwerpunkt Sisslerfeld. Der Verpflichtungskredit ist inzwischen aufgebraucht und wurde dieses Jahr an der Sommer-GV abgerechnet. In den letzten Jahren wurden die Aufwendungen für das Sisslerfeld in der laufenden Rechnung verbucht.

In den vergangenen Jahren wurde sehr viel Grundlagenarbeit geleistet. Das Ausgabenniveau für die übergeordnete Gebietsentwicklung wird in Zukunft deutlich tiefer ausfallen. Der beantragte jährlich wiederkehrende Budgetposten von CHF 80'000 soll in den nächsten Jahren der Finanzierung des «Grundrauschens» der Gebietsentwicklung dienen. Bei Bedarf werden an der Gemeindeversammlung für grössere Projekte, die über den Rahmen dieses neuen Budgetpostens hinausgehen, zusätzliche Verpflichtungskredite beantragt. Der Budgetkredit wird jährlich selbstverständlich nur so weit belastet, wie dies notwendig ist.

Finanzielles Engagement der Gemeinden Sisseln, Münchwilen und Stein
Auch die Gemeindeversammlungen Sisseln, Münchwilen und Stein befinden diesen Herbst über Kreditanträge zur Finanzierung der Gebietsentwicklung im Sisslerfeld.

Antrag

Die jährlich wiederkehrende Ausgabe für den Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Sisslerfeld in der Höhe von CHF 80'000 sei zu genehmigen.

7. Verpflichtungskredit für den Unterhalt der Spielplätze in der Höhe von CHF 250'000

Bei den Spielplätzen auf dem Eiker Gemeindegebiet stehen dringende Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an. Die erforderlichen Arbeiten am Spielplatz Lindenboden, an den Spielplätzen beim Schulhaus sowie beim Kindergarten Rütti sollen auf die Jahre 2027 und 2028 aufgeteilt werden.

Die vorgesehenen Massnahmen werden als dringend eingestuft. Verschiedene Spielgeräte sind in die Jahre gekommen und müssen ersetzt beziehungsweise instandgesetzt werden. Veraltete oder nicht mehr sachgerecht gewartete Spielplatzgeräte können für die Kinder ein Sicherheitsrisiko darstellen. Mit den geplanten Arbeiten soll deshalb sichergestellt werden, dass die bestehenden Spielplätze weiterhin sicher und zweckmässig genutzt werden können.

Die notwendigen Investitionen stehen auch im Zusammenhang mit der Ablehnung des Projekts für einen neuen Kindergarten. Aufgrund dieses Entscheids werden die bestehenden Kindergärten weiterhin genutzt. Entsprechend müssen auch deren Aussenbereiche und Spielmöglichkeiten erhalten und wo notwendig erneuert werden. Gleichzeitig benötigen die Tagesstrukturen «Chinderinsle» geeignete Möglichkeiten für die Beschäftigung und Bewegung der Kinder im Freien.
Da somit einerseits die bestehenden Standorte vorläufig weiterbetrieben werden und andererseits bei den bestehenden Spielplätzen verschiedene Spielgeräte alters- und sicherheitsbedingt ersetzt werden müssen, sind die vorgesehenen Investitionen notwendig. Zudem sollen Fall-

schutzflächen auf den aktuellsten Stand gebracht werden. Ein weiterer Aufschub der erforderlichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten ist insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht angezeigt.

Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, einen entsprechenden Verpflichtungskredit für die auf die Jahre 2027 und 2028 verteilten Arbeiten zu beantragen und diesen in die Investitionsrechnung aufzunehmen.

Unabhängig von den unmittelbar notwendigen Unterhaltsarbeiten ist für die gemeindeeigenen Schul- und Kindergartenliegenschaften eine übergeordnete Strategie zu erarbeiten. Der Gemeinderat hat das weitere Vorgehen hinsichtlich der zukünftigen Nutzung, des Unterhalts und der Entwicklung der Schul- und Kindergartenstandorte festzulegen. Die Federführung in dieser Thematik liegt bei Gemeindeammann Stefan Grunder als Ressortvorsteher Liegenschaften sowie bei Christoph Inhelder als Ressortvorsteher Schule.

Geplante Massnahmen bei den Spielplätzen:

- Erneuerung / Ersatz Fallschutz bei diversen Spielgeräten
- Ersatz von Holzteilen
- Überprüfung und Verbesserung der Stabilität der Spielgeräte

Ist-Zustand Kindergarten Rütti:







Ist-Zustand Spielplatz Primarschule:









Ist-Zustand Spielplatz Lindenboden:







Antrag

Der Verpflichtungskredit für den Unterhalt der Spielplätze in der Höhe von CHF 250’000 sei zu genehmigen.

8. Verpflichtungskredit Sanierung Fenster der Primarschule (Bau 2001) in der Höhe von CHF 790’000

Das Schulhaus 2001 wurde im Jahr 2001 erstellt. Nach rund 25 Jahren Nutzungsdauer befinden sich die Fenster in einem sanierungsbedürftigen Zustand und weisen diverse altersbedingte Mängel auf.

Insbesondere sind die Fensterdichtungen spröde und teilweise defekt. Die bestehenden Fenstersimse sind durch das Betreten von Schülerinnen und Schülern nicht mehr stabil montiert. Die Fenstergläser sind teilweise milchig, darüber hinaus verfügen die bestehenden Fenster lediglich über eine Zweifachverglasung, welche hinsichtlich Wärmedämmung nicht mehr dem heutigen technischen Standard entspricht. Durch diese Mängel konnte man fachlich das Eindringen von Wasser an der Westfassade nachweisen.

Aufgrund des festgestellten Zustands ist eine umfassende Sanierung beziehungsweise ein Ersatz der bestehenden Fenster angezeigt. Damit sollen die Funktionstüchtigkeit und die Gebrauchstauglichkeit der Fenster langfristig sichergestellt sowie die energetischen Eigenschaften und die bauliche Qualität des Schulhauses verbessert werden.

Für die Durchführung der Fenstersanierung wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 790'000.00 beantragt.

Der Gemeinderat erachtet die Fenstersanierung als zwingend notwendige bauliche Massnahme zum langfristigen Erhalt der Schulanlage. Die bestehenden Mängel machen deutlich, dass die Fenster den heutigen Anforderungen an Funktionalität, Dichtigkeit und Wärmedämmung nur noch teilweise entsprechen.

Mit der Sanierung beziehungsweise dem Ersatz der Fenster können die Gebäudehülle verbessert, Wärmeverluste reduziert und der Unterhaltsbedarf der kommenden Jahre verringert werden. Gleichzeitig wird die Gebrauchstauglichkeit der Fenster wiederhergestellt und ein Beitrag zum Werterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaft geleistet.

Eine zeitgerechte Umsetzung der Massnahme ist deshalb sinnvoll, um den zunehmenden altersbedingten Schäden entgegenzuwirken und mögliche Folgeschäden aufgrund mangelhafter Dichtungen zu vermeiden.

Kostenvoranschlag

Fenstersanierung	CHF	660'000.00
Architekt, Ausschreibung, Ausführungsprojekt und Bauleitung	CHF	60'000.00
Unvorhergesehenes und Teilsanierung Fassade	CHF	70'000.00
Total Sanierungskosten	**CFH**	**790'000.00**

Die beantragten Kosten von CHF 790'000.00 bilden die Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens. Die Finanzierung erfolgt über die Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde Eiken. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen und Folgekosten sind im Rahmen der Finanzplanung zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die vorgesehene Investition einen wichtigen Beitrag zum nachhaltigen Unterhalt und zur langfristigen Werterhaltung der Schulanlage leistet. Er beantragt deshalb der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2026, den erforderlichen Verpflichtungskredit zu genehmigen.

Antrag

Der Verpflichtungskredit für die Sanierung der Fenster der Primarschule (Bau 2001) in der Höhe von CHF 790’000 inkl. MWST sei zu genehmigen.

9. Zusatzkredit Nutzungsplanung in der Höhe von CHF 547'000

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist seit einigen Jahren im Gange. An der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2021 wurde ein Kreditantrag in der Höhe von CHF 140'000 genehmigt. Es zeigt sich jedoch, dass aufgrund von mehreren Faktoren die effektiven Kosten viel höher ausfallen werden.

Nun befindet sich die Gesamtrevision der Nutzungsplanung endlich auf der Zielgeraden. Die öffentliche Mitwirkung (2025) und die erste Vorprüfung des Kantons (2026) sind ausgewertet. Die kompetent zusammengesetzte Planungskommission und die Abteilung Bau und Planung sind mit dem Gemeinderat und tatkräftiger Unterstützung durch die Planar AG, die Metron AG sowie einer Rechtsvertretung dabei, die letzten Schritte vorzunehmen, damit das Projekt so bald wie möglich abgeschlossen werden kann.

Es zeigen sich folgende Kosten (inkl. MwSt. und Nebenkosten):

Planungskosten bis Ende September 2026	CHF 314’000
Zusätzliche Planungskosten bis zum Abschluss mit Genehmigung	CHF 152’000
Gesamtkonzept Arbeitszonen	CHF 125’000
Teilrevision Kulturlandplan «Naturobjekte»	CHF 66’000
Unabdingbare juristische Beratung	CHF 25’000
Übriges	CHF 5’000
Total	CHF 687’000
Zusatzkredit (CHF 687'000 – CHF 140'000)	**CHF 547’000**

Die Begründung für die höheren Kosten liegt einerseits im grösseren Planungsaufwand infolge immer grösser werdender Komplexität, dem hohen Rücklauf von Eingaben an der öffentlichen Mitwirkung und der umfangreichen Rückmeldung des Kantons zur ersten Vorprüfung.

Ein wesentlicher zusätzlicher Planungsaufwand entstand durch die vom Kanton geforderte Integration des bislang ausgeklammerten Sisslerfelds in die Gesamtrevision. Damit wurde faktisch eine zweite, eigenständige Planung erforderlich: Zunächst musste mit dem Gesamtkonzept Arbeitszonen Eiken eine konzeptionelle Grundlage mit Flächenbilanzierung und Vorschlägen zur Siedlungsgebietsumlagerung erarbeitet werden. Darauf aufbauend sind die Ergebnisse in der kommunalen Nutzungsplanung umzusetzen und mit dem regionalen Sachplan Sisslerfeld, den Nachbargemeinden sowie den betroffenen Grundeigentümerschaften abzustimmen.

Dieser zusätzliche Planungsprozess dient insbesondere der Umsetzung des im regionalen Sachplan Sisslerfeld vorgesehenen Grünkorridors und ermöglicht zugleich eine zweckmässige Neuordnung der Arbeitszonen. Damit werden die Voraussetzungen für die längerfristige Entwicklung der Arbeitsplatzgebiete geschaffen. Aus der vorgesehenen Siedlungsgebietsumlagerung und der weiteren Entwicklung können sich für die Gemeinde mittelfristig auch finanzielle Vorteile ergeben. Deren Umfang und Realisierung hängen jedoch von den weiteren planerischen und vertraglichen Abklärungen ab. Im obigen Zusatzkredit sind zudem auch die Mehrkosten der Teilrevision Kulturlandplan «Naturobjekte» enthalten, die in engem Abgleich mit der ebenfalls laufenden Gesamtmelioration erfolgt.

Der Gemeinderat befürwortet, dass in diesem Zusatzkredit nun alle zusätzlichen Kosten enthalten sind, die voraussichtlich anfallen. Die Planungskommission ist gut unterwegs. Der vierte Workshop zusammen mit Vertretern des Gemeinderates findet am 7. Dezember 2026 statt.

Antrag

Der Zusatzkredit für die Nutzungsplanung in der Höhe von CHF 547’000 inkl. MWST sei zu genehmigen.

10. Änderung der Gemeindeordnung - Zusicherung Gemeindebürgerrecht durch den Gemeinderat

An der Sommergemeindeversammlung 2026 wurde ein Votum an den Gemeinderat gerichtet mit der Bitte um Abklärung, ob die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts künftig vom Gemeinderat statt von der Gemeindeversammlung erteilt werden kann.

Die Abklärungen haben folgendes ergeben: Nach geltendem Recht entscheidet in der Gemeinde Eiken die Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende. Das kantonale Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ermöglicht den Gemeinden, diese Zuständigkeit in der Gemeindeordnung dem Gemeinderat zu übertragen. Zahlreiche Aargauer Gemeinden haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht.

Gründe für die Änderung
Der Gemeinderat führt heute das gesamte Einbürgerungsverfahren. Er prüft die gesetzlichen Voraussetzungen, holt die erforderlichen Berichte ein, führt die Einbürgerungsgespräche und stellt der Gemeindeversammlung den Antrag. Die Übertragung der Entscheidungskompetenz an den Gemeinderat bringt insbesondere folgende Vorteile:

- Das Verfahren wird vereinfacht und gestrafft.
- Die Behandlung der Gesuche erfolgt unter besserem Schutz der Persönlichkeit der Gesuchstellenden.
- Die Entscheide können zeitnah gefällt werden.
- Die Gemeindeversammlung wird administrativ entlastet.
- Die Verantwortung für die Prüfung und den Entscheid liegt bei derselben Behörde.

An den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung ändert sich dadurch nichts. Der Gemeinderat bleibt an die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen gebunden. Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht weiterhin nur bei Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen.

Änderung der Gemeindeordnung
Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:

§ 10 Abs. 1 lit. k) (neu) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts
Der Gemeinderat ist zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts gemäss dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Verfahren
Änderungen der Gemeindeordnung bedürfen gemäss Gemeindegesetz des Kantons Aargau:

- des Beschlusses der Gemeindeversammlung;
- der Annahme in einer obligatorischen Urnenabstimmung;
- der Genehmigung durch den Kanton.

Die neue Zuständigkeitsregelung tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen
Die Teilrevision der Gemeindeordnung hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Der administrative Aufwand reduziert sich geringfügig, da die Behandlung der Einbürgerungsgesuche an der Gemeindeversammlung entfällt.

Antrag

Die Änderung der Gemeindeordnung mit der Übertragung der Kompetenz der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat sei zu genehmigen.

11. Einbürgerung Mehmeti Eldina, Jahrgang 2016

Jeton und Bedrije Mehmeti haben für ihre Tochter, Eldina Mehmeti, am 9. April 2026 ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Aargau und in der Gemeinde Eiken, gestellt. Da die Eltern zu wenig Deutsch sprechen haben sie das Gesuch nur für Eldina gestellt. Sie sind alle kosovarische Staatsangehörige.



Eldina Mehmeti ist 2016 in Rheinfelden (CH) geboren und lebt seit ihrer Geburt in Eiken. Sie besucht die 5. Klasse der Primarschule Eiken, ihr Lieblingsfach ist Mathematik, sie trifft sich gerne mit Freundinnen und tanzt gerne zu K-Pop.

Eldina Mehmeti erfüllt alle Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Der Gemeinderat befürwortet das Einbürgerungsgesuch.

Antrag

Die Zusicherungen des Bürgerrechts der Gemeinde Eiken für Eldina Mehmeti sei zu genehmigen.

12. Verschiedenes



Ihre Notizen:

Ihre Notizen:

Herausgeber
Gemeinde Eiken
Hauptstrasse 73B
5074 Eiken

Tel. 062 552 25 00
info@eiken.ch
www.eiken.ch

Gestaltung
Gemeindekanzlei Eiken

Druck
Mobus AG, Stein

Stimmrechtsausweis

Zur Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung und Ortsbürgergemeindeversammlung (Ortsbürgerinnen und Ortsbürger) vom

Freitag, 27. November 2026

Dieser Stimmrechtsausweis ist an die Versammlung mitzunehmen und den Stimmenzählern beim Eingang abzugeben. Er berechtigt zur Teilnahme.

P.P.